



Ludwigsburg, 10. September 2021

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

herzlich Willkommen an der Mathilde-Planck-Schule. Wir freuen uns, dass Sie weiterhin Schüler:in an unserer Schule sind, oder auch werden. Um Ihnen den Start an der Mathilde-Planck-Schule möglichst leicht und **sicher** zu gestalten, erhalten Sie anbei einige wichtige Informationen.

1. Schulbeginn

- Sie haben von der Schule genaue Angaben zu Ihrem ersten Schultag erhalten. Seien Sie bitte pünktlich. Am Haupteingang der Mathilde-Planck-Schule stehen Lotsen, die Ihnen den Weg zu Ihrem Klassenzimmer weisen.
- Durch die geänderte Corona-Verordnung-Schule, besteht keine Wegeführung mehr. Die Desinfektionsspender hängen weiterhin an den Wänden, machen Sie gerne davon Gebrauch. Auch die Abstandsregel von 1.5 Metern ist entfallen und gilt als Empfehlung.

2. Schutzmaßnahmen – Corona

- Wir sind dazu verpflichtet, die Maßnahmen im Rahmen der Corona-Verordnung durchzuführen und stehen auch dahinter. Die Vorgaben sind ohne „Wenn und Aber“ einzuhalten und durchzuführen.
- **Was gilt für Sie als Schüler:in an der Mathilde-Planck-Schule?**
 - Es besteht Maskenpflicht! Innerhalb des Gebäudes und damit auch in den Klassenzimmern besteht die Pflicht zum Tragen einer OP-Maske, oder FFP2-Maske – andere Masken dulden wir nicht.



- Nehmen Sie Speisen **vornehmlich** im Freien zu sich. Ausnahmsweise auch in den Klassenzimmern, dann aber mit Abstand (1.5 Meter!)
- Als Empfehlung geben wir Ihnen mit, den Abstand und die Hygieneregeln (regelmäßig Hände waschen, niesen in die Armbeuge, Abstand 1.5 Meter - wenn Sie keine Maske tragen) einzuhalten.
- **Was gilt, wenn Sie sich nicht testen lassen und keine Maske im Gebäude tragen wollen?**
 - Dann haben Sie ein Betretungsverbot zur Mathilde-Planck-Schule und bleiben zuhause. Die Verpflichtung Fernlernunterricht anzubieten besteht für die Schule nicht! Die Materialien müssen Sie sich eigenständig besorgen.
 - **Ausnahme:** Aus medizinischen Gründen dürfen Sie keine Maske tragen. Dies weisen Sie der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bitte mit einem entsprechenden Dokument (Attest) nach.
 - Wenn Sie geimpft oder genesen sind, dann müssen Sie sich **nicht** testen lassen, dies aber bei Ihrer Klassenlehrerin / Ihrem Klassenlehrer entsprechend nachweisen! Bitte achten Sie darauf, dass Sie als Genesene nur **6 Monate Schutz haben** und anschließend die Antigen-Testung (Selbsttest) erfolgen muss. D.h., Sie sind nur innerhalb dieser 6 Monaten von der Testpflicht an der Schule befreit.
- **Was gilt für Reiserückkehrer?**
 - Sie haben die Verpflichtung, je nach Einstufung des Reiselandes, in Quarantäne zu gehen. Unter der Internet-Adresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html, erhalten Sie die Information, wie Ihr



Reiseland eingestuft wurde. Falls Sie aus einem quarantänpflichtigen Land zurückgekommen sind, dann müssen Sie in Quarantäne gehen. Folgende Regelungen gelten.

- Personen, die sich in einem Risikogebiet (siehe Internetadresse oben!) aufgehalten haben, **müssen sich grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause - oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort - begeben und zehn Tage lang absondern (häusliche Quarantäne)**. Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet beträgt die Absondungszeit **vierzehn Tage**.
 - **Beendigung der Quarantäne:** Die häusliche Quarantäne **kann vorzeitig beendet werden**, wenn ein Genesenennachweis, ein Impfnachweis oder ein negativer Testnachweis über das Einreiseportal der Bundesrepublik unter <https://www.einreiseanmeldung.de> übermittelt wird. Die Quarantäne kann jeweils ab dem Zeitpunkt der Übermittlung beendet werden. Nach Voraufenthalt in **Hochrisikogebieten** kann eine Testung **frühestens fünf Tage nach Einreise** vorgenommen werden („Freitestung“ ab Tag fünf nach Einreise möglich). Geimpfte und Genesene können die Quarantäne ab dem Zeitpunkt beenden, an dem der Impf- oder Genesenennachweis über das Einreiseprotal übermittelt wird. Erfolgt die Übermittlung vor Einreise (wird dringend empfohlen), muss die Quarantäne nicht angetreten werden.
 - Nach Aufenthalt in **Virusvariantengebieten** dauert die Quarantäne 14 Tage und eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist grundsätzlich nicht möglich.
 - Es besteht aktuell **keine** Feststellung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 5 Corona-Einreiseverordnung durch das RKI, dass ein bestimmter Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam wäre, die zur Einstufung des Gebiets als Virusvariantengebiet geführt hat. **Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht für vollständig geimpfte Personen nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet besteht demnach nicht.**
- **Was gilt für Sie, wenn sie positiv getestet wurden, bzw. sich selber positiv getestet haben?**
 - Falls Sie positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, haben Sie ein Betretungsverbot für die Mathilde-Planck-Schule.



- Falls Sie sich krank fühlen (Husten, Schnupfen, Fieber, Glieder-schmerzen, ...) haben Sie ebenfalls ein Betretungsverbot.
- Haben Sie sich selber positiv mittels eines Antigen-Schnelltests getestet, gehen Sie sofort nach Hause. Für nicht volljährige Schüler:innen gilt, dass Sie sich durch einen Sorgeberechtigten abholen lassen müssen.
- **Sie hatten Corona – sind also Genesene(r)?**
 - Ihr Schutz läuft **6 Monate** nach der nachgewiesenen Infektion aus! D.h, Sie müssen sich entweder impfen, oder alle 28 Tage einen PCR-Test machen lassen. Für Sie als Schüler:in bedeutet dies, dass Sie nach Ablauf der 6 Monate regelmäßig einen Anti-gen-Selbsttest machen müssen, ansonsten haben Sie ein Betre-tungsverbot für die Mathilde-Planck-Schule. (s.o.)
- **Erklärungsschreiben**
 - Anhängend erhalten Sie zwei Erklärungsschreiben. Dieses füllen Sie bitte aus und bringen dieses bis zum nächsten Schultag aus-gefüllt mit.

Liebe Schüler:innen, mein Schulleitungsteam und ich wünschen Ihnen ein erfolgrei-ches Ankommen an der Mathilde-Planck-Schule. Bitte denken Sie daran: „Nur ge-meinsam schaffen wir das!“

Herzlichst

Ihr

Kai Rosum-Kunzelmann

Stand: September 2021